

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 158 - 158

Kündigung durch Klagestellung : (Preußisches
Landrecht)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt wird, welche Gesetzesstelle von Koch (pr. Privatr. Th. I §. 110, II), sowie von Daniels (pr. Privatr. Bd. I §. 258) als Bezeichnung des Begriffes einer ausdrücklichen Willenserklärung im Gegensatz zur stillschweigenden betrachtet wird.

DAßErf. v. 26. Nov. 1861 Nr. 1636⁶⁰/₆₁.
G....r.

4.

Kündigung durch Klagestellung.

(Preussisches Landrecht.)

Vgl. Bd. I S. 413; Bd. IV S. 80.

Im Executivprozeße war eine Forderung eingeklagt worden, die erst nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung — Preuß. R. Th. I Tit. 11 §. 761 — fällig war. Daß gekündigt worden, war nicht dargethan, und es fragte sich, ob geklagt werden konnte und insbesondere, ob im Executivprozeße? Der erste Richter, welcher nach verhandelter Sache erkannte, bevor seit Zustellung der Klage drei Monate verflossen waren, entband die Verklagten von der Klage. Kläger appellirte, und da zur Zeit der oberrichterlichen Erkenntnißfällung seit Zustellung der Klage drei Monate verlaufen waren, fragte es sich weiter, ob der Oberrichter diesen Umstand berücksichtigen könne? In II. Instanz wurden die Verklagten verurtheilt, und auf Revision erfolgte oberstrichterliche Bestätigung aus folgenden Gründen:

Abgesehen davon, daß derselbe Grund, welcher in erster Instanz, wenn das Erkenntniß derselben erst nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist von Zustellung der Klage an erlassen worden wäre, die sofortige Verurtheilung derselben zur Zahlung gerechtfertigt haben würde, die nämliche Entscheidung, nachdem jene Frist unterdessen abgelaufen war, auch in